
Inhaltsverzeichnis

Neue Stellen/-anteile 2020 – Teilhaushalt 6

Antrag Nr. 22 – SSt Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag	2
Antrag Nr. 25 – Sachbearbeitung Grundsicherung	5
Antrag Nr. 26 – Sachgebietsleitung Pflege	6
Antrag Nr. 27 – Sachgebietsleitung Betreuung	7
Antrag Nr. 28 – Beratungskraft Pflegestützpunkt	9
Antrag Nr. 29 – Fachstelle Wohnen und Technik.....	10
Antrag Nr. 30 – Sachbearbeitung Wohngeld	12
Antrag Nr. 31 – Sachbearbeitung Schwerbehinderung	14

Verlängerung von Stellenanteilen 2020 im Teilhaushalt 6

Antrag Nr. 35 – Heimleitung in der GU Rheinfeldern	15
--	----

Anlagen

- Anlage 1 Stützpunktvertrag
zu Antrag Nr. 28 Beratungskraft Pflegestützpunkt Anlagen
- Anlage 2 Regularien zur Abrechnung mit den Kassen
zu Antrag Nr. 28 Beratungskraft Pflegestützpunkt

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
22	Dezernat V		Sekretariat Dezernatsleitung	0,50	nein
Refinanzierung: Keine					
Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe					

Begründung:

Derzeit sind laut Stellenplan 0,50 VZÄ im Sekretariat der Dezernatsleitung vorhanden. Das Dezernat V ist mit rd. 340 Mitarbeitenden das größte Dezernat im Haus. Aufgrund der Größe und im Hinblick auf die starke Untergliederung des Dezernates in verschiedene Stabsstellen und Sachgebiete sowie der komplexen und vielschichtigen Aufgabenstellungen ist eine Vollzeitstelle im Sekretariat der Leitung des Dezernates dringend erforderlich.

Mit einer vorläufigen Aufstockung um 0,20 VZÄ wurde ab 2017 der Bedarfssituation bereits ansatzweise Rechnung getragen, es zeigt sich jedoch, dass dies in der gegebenen Situation nicht ausreichend ist. Außerdem ist eine offizielle Verankerung im Stellenplan erforderlich.

Mit der Aufstockung auf eine Vollzeitstelle wäre unter anderem eine deutlich verbesserte Bearbeitung der Kontaktforderungen an die Dezernatsleitung möglich, da diese während der herkömmlichen Geschäftszeiten in der Regel durch Termine gebunden und damit nicht telefonisch erreichbar ist. Ebenso kann durch eine Vollzeitstelle eine deutlichere Entlastung für die zeitlichen Ressourcen der Dezernatsleitung geschaffen werden.

Die Aufstockung ist zwingend erforderlich, um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Bearbeitung der koordinierenden und unterstützenden Aufgaben sicher zu stellen. Dies hat Auswirkungen auf das gesamte Dezernat und auf Dritte, wie z. B. Bürgerinnen und Bürger, aber auch zahlreiche Kooperationspartner.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
23	SST Controlling & Koordination		Programmbetreuung Lämmkom	0,20	nein
Refinanzierung: keine					
Art der Aufgabe: Programmbetreuung Fachverfahren Lämmkom für die Fachbereiche Soziales & Arbeit sowie Aufnahme und Integration					
Begründung:					
<p>Insbesondere in der Phase der Neueinführung Lämmkom Lissa (2018 bis ca. 1. HJ 2019 muss die Betreuung der Lämmkom-User erheblich verbessert werden. Hier haben sich in der Vergangenheit deutliche Schwächen gezeigt, was zu manigfaltigen Problemen in der operativen Ebene geführt hat (Schwächen im Umgang mit dem System, Umgehung von Problemen statt Lösung, viel interner Besprechungsbedarf in den Sachgebieten mit hoher Personalbindung). Zudem kommt mit „Lämmkom Dokumente“ ein weiteres Modul zur Programmbetreuung hinzu, welches personelle Ressourcen erfordert</p> <p>Für die Aufgabe ist daher eine Vollzeitstelle notwendig. Derzeit sind 0,80 VZÄ unbefristet im Stellenplan vorhanden, zum Ausbau auf eine Vollzeitstelle werden daher 0,20 VZÄ unbefristet beantragt.</p> <p>Durch eine Vollzeitstelle können insbesondere nachfolgende Ziele besser verfolgt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Optimierung der Zusammenarbeit mit den Lämmkom Sachgebieten -Anhebung des Qualitätslevels durch häufigere Schulungsangebote -Behebung von Problemen durch Behebung und nicht durch Umgehung. <p>Das Fachverfahren Lämmkom (Lissa) wird in den drei größten Leistungsbereichen im Fachbereich Soziales (Behindertenhilfe, Pflege, Grundsicherung) sowie in der Leistungsabteilung AsylBLG genutzt wobei die Hauptprogrammbetreuung maßgeblich zu reibungslosen Abläufen beiträgt.</p>					
Anlagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
24	Soziales	Behindertenhilfe	Ärztlicher Dienst	0,35	Befristet bis 31.12.2020
Refinanzierung: -					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe					
Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB IX ist die wesentliche Behinderung. Diese muss ärztlich festgestellt werden.					
Begründung:					
<p>Durch die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) im Dezember 2017 wurde dessen Ausrichtung erheblich geändert. In der nun geltenden Fassung werden die zuvor geltenden personenbezogenen Untersuchungen nicht weiter forciert und der Schwerpunkt auf Public Health gelenkt. Somit wird die Gesamtgesundheitsstruktur stärker verfolgt, was neue Aufgaben mit sich bringt. Die personenbezogenen Untersuchungen, wie auch die Prüfung der wesentlichen Behinderung, zählen damit nicht mehr zu den Pflichtaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Begutachtungen können im Rahmen der Amtshilfe nicht mehr erledigt werden. Die Amtshilfe wurde zum 28.02.2019 eingestellt. Die Begutachtungen werden seit Anfang 2019 von zwei internen Ärztinnen übernommen. Die Stellen sind im Stellenplan 2020 nicht vorhanden und müssen in den Stellenplan aufgenommen werden.</p> <p>Die Entscheidungen über das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung sind Voraussetzung für den Leistungsanspruch und sind von der EGH zu treffen. Hierfür sind ärztliche Begutachtungen, Stellungnahmen und Entscheidungen vorzulegen und Befundberichte und Gutachten auszuwerten. Hinzu kommen Aufträge, die von der EGH zu bearbeiten sind und für die Jugendhilfe sowie den Fachbereich Aufnahme & Integration im Ergebnis übernommen werden.</p> <p>Im Jahr 2018 sind insgesamt 344 Begutachtungen angefallen. Durchschnittlich dauert eine Begutachtung 30 Minuten. Eine Steigerung der Begutachtungen ist wahrscheinlich. Hinzu kommt die Pflicht des Landkreises, spätestens ab 01.01.2020 mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI-BW zu arbeiten. Hierbei wird sich ein weiterer Bedarf an ärztlicher Beratung für die Eingliederungshilfe ergeben. Zumal das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung die Grundvoraussetzung für eine Leistung durch das SG Behindertenhilfe darstellt.</p> <p>Es besteht somit ein hohes Erfordernis, vor einem Leistungsbezug das Bestehen einer wesentlichen Behinderung und damit die Berechtigung zum Leistungsbezug klären zu lassen. Erfolgt dies nicht, besteht eine hohe Gefahr, dass der Landkreis unberechtigt Leistungen gewährt. Der Kreishaushalt könnte dadurch weiter belastet werden.</p> <p>Seitens des Fachbereiches wird noch geprüft, ob diese Tätigkeit auch extern vergeben und honoriert werden kann. Welche Einsparungen sich hierdurch erzielen lassen, kann nicht abgeschätzt werden. Auch lässt sich derzeit nicht abschätzen, inwiefern die Neutralität des Sozialhilfeträgers hierdurch eingeschränkt ist. Aufgrund der laufenden Prüfungen werden die Stellenanteile zunächst befristet bis zum 31.12.2020 beantragt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen in die Haushaltsplanung 2021 eingehen.</p>					
Anlagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
25	Soziales	Pflege & Grundsicherung	Sachbearbeitung Grundsicherung	0,50	nein
Refinanzierung: Keine					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach SGB XII					

Begründung:

Bei der Festlegung eines Fallteilers ist bisher im Bereich Grundsicherung die Bearbeitung der sehr anspruchsvollen und teils kostenintensiven Bestattungsfälle nicht gesondert berücksichtigt worden. Jährlich fallen zwischen 80 – 100 zu bearbeitende Fälle an. Für die Bearbeitung dieser Fälle ist eine Halbtagsstelle (0,50 VZÄ) notwendig.

Als Bemessungsgrundlage dient das Gutachten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz von 2013. Nach diesem werden bei Bestattungsfällen eine Vollzeitkraft für 130 zu bearbeitende Fälle / Jahr angesetzt. Grundsätzlich werden im Bereich Grundsicherung 170 Fälle pro VZÄ als angemessen angesehen. Insoweit ist ein Bedarf von 0,50 VZÄ im Landkreis Lörrach gegeben. Die Aufgabe beinhaltet, die zur Kostentragung bestimmten Angehörigen aus den Erben, Unterhalts- oder Bestattungspflichtigen zu ermitteln, deren Leistungsansprüche sowie den vorhandenen Nachlass im Detail festzustellen und die pro Bestattungsfall erforderlichen Bestattungskosten zu bestimmen. Die Bearbeitung (Schriftverkehr und Durchsetzung) von Bestattungskostenträgen zählt zu den komplexesten/ kompliziertesten Aufgaben in der Sozialhilfe.

Angehörige und Erben haben ein elementares Interesse, von der hohen Kostenbelastung anlässlich des Bestattungsfalls baldmöglichst entlastet zu werden. Dies erstreckt sich auf die Bestatter, die bei mittellosen Kunden vorher keine Geldleistungen erhalten können, betroffen sind auch die Gemeinden im Landkreis hinsichtlich ihrer berechtigten Friedhofsgebühren.

Ohne ausreichende Personalausstattung verzögert sich die Bearbeitung auf ungewisse Zeit, zudem muss angenommen werden, dass die Prüfungsintensität leiden würde und höhere Transfers als tatsächlich erforderlich erfolgen dürften. Dies würde den Kreishaushalt negativ belasten.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
26	Soziales	Pflege	Sachgebietsleitung	1,00	keine
Refinanzierung: keine					
Art der Aufgabe: Weisungsfreie Pflichtaufgabe					
Begründung:					
<p>Das Ergebnis der OU zur Aufbauorganisation im Dezernat V sieht für das Sachgebiet Pflege & Grundsicherung zum 01.01.2020 vor, dass dieses in zwei unabhängige Sachgebiete Grundsicherung und Pflege getrennt werden muss. Dies erfordert eine neue Sachgebietsleitung für den Bereich der Pflege und damit eine neue unbefristete Vollzeitstelle.</p> <p>Die Leitungsspanne des Sachgebietes (aktuell 1:28) und der abzudeckende Rechtsbereich sind über die Jahre stark angewachsen. Die Bereiche Pflege und Grundsicherung erfordern daher dringend eine entsprechende Aufteilung, um beide Bereiche abzudecken und führen zu können. Beide Aufgabengebiete haben keine fachlichen Gemeinsamkeiten, sodass die Vorteile einer Teilung überwiegen. Hierdurch wird eine eigene Sachgebietsleitung für den Bereich der Pflege einschl. der Pflegesteuerung erforderlich, da sich der bisherige Sachgebietsleiter entschlossen hat, den Bereich der Grundsicherung weiter zu führen.</p> <p>Für Leistungsberechtigte und Ratsuchende bedeutet dies mehr Klarheit in den Zuständigkeiten, es ergeben sich jeweils spezifischere Ansprechpartner für die beiden Bereiche Grundsicherung und Pflege.</p> <p>Nach Schaffung eines eigenständigen Sachgebiets Pflege sind konzentriertere Herangehensweisen durch verstärkte Fokussierung auf die strategischen Ausrichtungen im Bereich der Pflege an (ambulant, präventiv, Empowerment) möglich.</p> <p>Durch ein eigenständiges Sachgebiet Grundsicherung können Schwerpunkte gesetzt werden und die Qualität der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben verbessert werden.</p> <p>Ohne Trennung des Sachgebietes wäre die Intensivierung auf den Bereich der Pflege im Rahmen der Sozialstrategie schlicht schwächer ausgeprägt. Ein zu großes Sachgebiet Pflege/Grundsicherung mit einer unverträglich großen Leitungsspanne, zu großer fachlicher Bereiche mit komplexen und heterogenen Aufgaben würde zu Defiziten führen. Die erforderliche Führungsarbeit für die Mitarbeitenden ist für eine einzelne Sachgebietsleitung nicht möglich. Die Beibehaltung eines Sachgebiets mit nur einer Sachgebietsleitung würde bei dieser Größe und Heterogenität einer strategischen Weiterentwicklung im Wege stehen.</p> <p>Anlagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>					

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
	Soziales	515	Sachgebietsleitung	0,20	unbefristet
Refinanzierung: Eine direkte Refinanzierung der Stelle ist nicht möglich					
Art der Aufgabe: Betreuungsbehörde als Aufgabe nach dem Betreuungsbehördengesetz i. V. m. Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz Baden-Württemberg und dem Betreuungsgesetz					

Begründung:

Durch die Sachgebietsleitung Betreuung werden derzeit neun Mitarbeitende (auf 7,90 VzÄ) mit einem Leitungsumfang von 0,50 VzÄ geführt. Dies entspricht einer Leitungsspanne von 1:18. Die Hauptaufgaben im Sachgebiet gliedern sich in die Bereiche Betreuungsbehörde und Betreuungsverein.

Der Betreuungsverein führt mit zwei Berufsbetreuern Betreuungen selbständig durch und berät externe Betreuer. Die Aufgaben des Betreuungsvereins sind:

- Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, Angehörigen, Betreute und interessierte Menschen über Betreuungsangelegenheiten
- Vernetzung zu den professionellen Hilfesystemen
- Information über das Betreuungsrecht und Vorsorgemöglichkeiten (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung)
- Schulungen und Erfahrungsaustausch von Betreuerinnen und Betreuern
- Unterstützung in persönlichen Gesprächen bei Betreuungsangelegenheiten für Betreuer und Betreute
- Vermittlung von Betreuungen an Menschen, die ehrenamtlich eine Betreuung übernehmen wollen
- Versicherung der ehrenamtlich Tätigen in ihrer Aufgabe als Betreuerinnen und Betreuer

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, ein ausreichendes Angebot an qualifizierten beruflichen Betreuern und ehrenamtlichen Betreuern vorzuhalten. Dazu wurde ein Konzept entwickelt, das es erfordert wesentlich engeren Kontakt zu den beruflichen und ehrenamtlichen Betreuern zu halten. Dieses Erfordernis wird durch die Umsetzungserfordernisse des BTHGs weiter erhöht. Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehören:

- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Betreuten
- Gewinnung, Einführung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen
- Unterstützung des Betreuungsgerichtes bei Sachverhaltsermittlungen, Benennung von Betreuern und Vorführungsaufgaben

- Information und Beratung von Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten (Info)
- Anregung von Betreuungen und Übernahme von (Amts-)Betreuungen
- Beglaubigung von Unterschriften

Es werden rund 70 ehrenamtliche Betreuer und 35 berufliche Betreuer geführt, die wiederum insgesamt etwa 1100 Betreuungen für Bürger des Landkreises führen. Um diese Betreuungen für die Bürger gut führen zu können, ist ein hoher Beratungsaufwand seitens der Sachgebietsleitung gegeben. Dieser Beratungsaufwand ist neben der reinen Sachgebietsleitung mit einem Stellenumfang von 0,50 VzÄ nicht zu realisieren. Daher wird eine Erhöhung des Leitunganteils um 0,20 VzÄ auf insgesamt 0,70 VzÄ beantragt.

Würde die Stellenerweiterung nicht realisiert, so würde die Qualität der Betreuung für die Bürger des Landkreises sinken. Es würden weniger Menschen bereit sein, Betreuungen zu übernehmen und der Landkreis als Betreuungsbehörde müsste ggf. als Ausfallbürge selbst beruflich Betreuungen übernehmen. Für diese Aufgabe wären dann ebenfalls Stellen zu schaffen, die nicht abgewendet werden könnten.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
28	Soziales	Beratung Pflege & Teilhabe	Beratungskraft Pflegestützpunkt	0,50	unbefristet
<p>Refinanzierung:</p> <p>Die Stelle ist im Pflegestützpunktvertrag zwischen Landkreis und Kassen vom Juli 2019 im Rahmen des sukzessiven Ausbaus des Pflegestützpunktes vorgesehen.</p> <p>Die tatsächlichen Personalkosten werden zu 2/3 zuzüglich einer 20%-igen Verwaltungspauschale durch die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen refinanziert</p> <p>Art der Aufgabe: freiwillige Aufgabe</p>					
<p>Begründung:</p> <p>Die beantragte Stelle gründet sich auf den im Juni 2018 neu geschlossenen Rahmenvertrag der Kommunalen Spitzenverbände mit den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Darin wurde für jeden Landkreis eine einwohnerbezogene Personalstellenzahl zugrunde gelegt (4,36 für den Landkreis Lörrach). Auf dieser Grundlage wurde auch der Pflegestützpunktvertrag für den Landkreis Lörrach vereinbart, der einen stufenweisen Ausbau der Personalkapazitäten auf insges. 4,36 VZÄ – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - vorsieht. Derzeit sind im Stellenplan 2,6 VZÄ für den Pflegestützpunkt vorhanden. Weitere 1,25 VZÄ sollen im Oktober 2020 stellenplanneutral umgewandelt werden.</p> <p>Die weiterhin ansteigende Beratungsnachfrage insbes. auch nach Hausbesuchen, die schwierige Versorgungslage im Landkreis, der große Bedarf nach wohnortnaher Beratung und der demographische Wandel machen den weiteren Ausbau der Beratungskapazitäten notwendig.</p> <p>Frühzeitige Beratung und Aufklärung sind mitentscheidend dafür, Sozialhilfekosten einzusparen, Heimaufnahmen zu vermeiden und Versorgungsdefizite nicht eskalieren zu lassen. Der Ausbau muss bis spätestens 31.12.2020 vollzogen sein, um die Kassenzuschüsse in voller Höhe erhalten zu können.</p> <p>Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird in der Beratung der Pflegebedürftigen und Senioren und Angehörigen konsequent verfolgt. Durch die aktive Wahrnehmung der Aufgaben im Caremanagement werden Hilfeangebote transparent und Schnittstellenprobleme sichtbar gemacht. Außerdem werden Lösungen entwickelt, um eine bessere Vernetzung der verschiedenen Angebote zu erreichen bzw. Angebotslücken aufzuzeigen / zu schließen.</p> <p>Der weitere Ausbau des Pflegestützpunktes geht konform mit den Wirkungszielen der Sozialstrategie des Landkreises, wonach mit einem präventiven Ansatz möglichen Problemlagen und Hilfebedarfen frühzeitig entgegengewirkt und die Selbsthilfepotentiale der Menschen gestärkt werden soll.</p> <p>Anlagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Stützpunktvertrag Regulieren zur Abrechnung mit den Kassen</p>					

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
29	Soziales	Beratung Pflege und Teilhabe	Fachstelle Wohnen und Technik	1,0	31.12.2024
<p>Refinanzierung: LRA fungiert nur als Anstellungsträger, da Fritz-Berger (FB) Stiftung/Fonds kein eigenes Personal vorhält. Die Finanzierung der Stelle erfolgt in voller Höhe über FB – Mittel.</p>					
<p>Art der Aufgabe: freiwillige Aufgabe.</p>					

Begründung:

Ein angepasstes Wohnumfeld ist eine zentrale Voraussetzung für Menschen mit Handicaps, um weiterhin zu Hause leben zu können. Im letzten Lebensabschnitt kommen für die meisten Menschen diverse Einschränkungen hinzu, bei der Bewegungsfähigkeit, Sehvermögen, Hörsinn und z.T. auch Denkfähigkeit beeinträchtigt werden. Diese Defizite können auch schon früher aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung auftreten. Der technische Fortschritt bietet bereits heute vielfältige Möglichkeiten, den Verlust dieser Fähigkeiten teilweise zu kompensieren. Dabei schreitet die Entwicklung in diesem Bereich rasant voran.

Die bestehenden ehrenamtlichen Wohnberater allein bzw. die wenigen Stellenanteile der anleitenden Fachkraft der ehrenamtlichen Wohnberatung des ipunkts der Fritz-Berger-Stiftung können die vielfältigen neuen Aufgaben und Anforderungen, die insbes. mit den neuen assistiven Technologien verbunden sind, nicht bewältigen. Die Informationsflut kann mit den vorhandenen Strukturen nicht gefiltert und nutzbringend aufbereitet, die Aufklärung der Bevölkerung, die Sensibilisierung von Geschäften, Handwerkern, Pflegedienstleistern für diese innovativen Möglichkeiten nicht effektiv vorangetrieben werden.

Die neue Stelle soll sich den oben beschriebenen Aufgaben widmen, sowie komplexe Wohnberatungen übernehmen. Das bestehende Beratungsangebot kann damit passgenau ergänzt, fachlich vertieft, breiter gestreut und weiterentwickelt werden.

Die ehrenamtlichen Wohnberater sollen dabei weiterhin eine zentrale Rolle spielen, sind diese doch flexibel einsetzbar, motiviert und geschult, haben Ressourcen um auch Mehrfachbesuche zu leisten und können unbürokratisch und rasch Tipps und Anregungen geben bzw. Stolpersteine aus dem Weg räumen.

Ziel der Fachstelle Wohnen und Technik ist auch, eine Musterwohnung im Landkreis einzurichten, in der verschiedenste Lösungen und Technologien von Interessierten besichtigt und erprobt sowie auch Pflegende, Handwerker und sonstige Multiplikatoren entsprechend aufgeklärt werden können.

Die neu geschaffene Stelle ist ein innovatives Projekt, mit dem in der Projektlaufzeit Grundla-

gen geschaffen werden sollen. Das Projekt passt sowohl zum Zweck der Fritz-Berger-Stiftung/Fritz-Berger-Fonds, ältere pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung wirksam zu unterstützen, als auch zu den Wirkungszielen der Sozialstrategie des Landkreises, mit einem präventiven Ansatz möglichen Problemlagen und Hilfebedarfen frühzeitig entgegenzuwirken und die Selbsthilfepotentiale der Menschen zu stärken. Überdies wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in diesem Sinne wirksam und im Sinne der betroffenen Menschen gefördert.

Da es sich um ein innovatives Projekt handelt, soll dieses innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums evaluiert werden. Werden die Projektziele erreicht, kann gegebenenfalls die Weiterbewilligung der Mittel für die geschaffene Stelle bei der FB-Stiftung/-Fonds beantragt werden.

Anlagen: ja nein

Konzept Fachstelle Wohnen und Technik

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
30	Soziales	Ausbildungs-förderung & Wohngeld	Sachbearbeitung Wohngeld	0,70	31.12.2021
Refinanzierung:					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach Art. 85 GG (Bundesauftragsangelegenheit)					

Begründung:
<p>Für die Sachbearbeitung Wohngeld sind zusätzliche 0,70 VzÄ notwendig, um die Erfüllung der Pflichtaufgaben gewährleisten zu können. Die gesetzlichen Vorgaben sind mit dem derzeit vorliegenden Fallzahlschlüssel nicht umsetzbar. Dies wird dadurch belegt, dass seit 2016 bestehende Rückstände nicht abgebaut werden konnten. Angestrebt wird ein Fallteiler von 384 pro VzÄ.</p> <p>Für die Sachbearbeitung Wohngeld im Haus sind seit dem 01.01.2019 laut Stellenplan 3,05 VzÄ vorhanden, wovon 0,50 VzÄ bis zum 31.12.2020 befristet sind.</p> <p>Vom Bereich wird ein Fallteiler von ca. 380 Fällen pro Vollzeitkraft angestrebt. Durch diesen vergleichsweise eher niedrigen Fallteiler sollen vorhandenen Rückstände abgebaut und den zukünftig voraussichtlich steigenden Fallzahlen vorgebeugt werden:</p> <p>Seit 2017 bestehen Rückstände, d.h. unbearbeitete Anträge des Vorjahres, in Höhe von ca. 280 Fällen. Diese Rückstände konnten trotz ansonsten sinkender Fallzahlen seither nicht verringert werden, was als Indiz für einen Personalmehrbedarf gewertet werden kann.</p> <p>Außerdem ist aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum 01.01.2020 steht die Umsetzung der Wohngeldreform an. Die Reform sieht, durch Erhöhungen der Mietgrenzen und der Förderbedingungen und -höhen, deutliche Verbesserungen für die Bürger/innen vor. Es ist davon auszugehen, dass das Antragsvolumen im Jahr 2020 um ca. 45 bis 50 % (ähnlicher Umfang wie 2016) steigen wird und dies auch zukünftig zu einem deutlichen Anstieg der Leistungsfälle (Schätzung 250 – 300 Fälle) führen wird. Andererseits wird dies im Bereich des SGB II und SGB XII zu einer Entlastung führen.

- Aufgrund der Änderungen des Kinderzuschlages (KiZ) zum 01.07.2019 wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2019 ca. 50 Leistungsfälle wegen Wechsel aus dem SGB II dauerhaft verbleiben.

Jahr	2016	2017	2018	2019
Fallzahlen	1673	1075	1051	1115 *
Unbearbeitete Anträge (Rückstände) aus Vorjahr	137	282	282	248

*(Anträge 01/19 – 08/19 = 743)

Das entspricht für die Jahre

2017 bei 2,80 VZÄ einem Fallteiler von 384

2018 bei 2,80 VZÄ einem Fallteiler von 375

Für das Jahr 2019 wird ein leichter Anstieg der Fallzahlen erwartet. Sobald die Rückstände vollständig abgebaut und die 2 neuen Mitarbeiter vollumfänglich eingearbeitet sind, ist auch ein höherer Fallteiler von ca. 430 realistisch.

Ausblick:

Prognose für 2019 (Anträge bis 31.08.19) $1.115 : 8 \times 12 = 1.115$

Prognose für 2020 Anträge insgesamt ca. $1.100 \times 45 \% \text{ Steigerung} = 1.595 (+ 495)$

Prognose für 2021 Anträge $1.100 + \text{Wechselfälle mind. } 1.400$

Das entspricht für das Jahr 2020 einem Fallteiler von 425 bei 3,75 VZÄ für 2020.

Hinzu kommen die Überprüfungsfälle aus Datenabgleich in Höhe von ca. 200 Fällen pro Jahr (= 55 Fälle je VzÄ). Diese führen in der Hälfte der Fälle zu einer Rückforderung, welche überwacht werden müssen und i.d.R. zu einer Strafanzeige bzw. OWI-Anzeige. Die Bußgelder fließen in den Kreishaushalt.

Eine Wohngeldreform hat i.d.R. immer ein starkes Anwachsen der Antragszahlen im 1. Jahr zur Folge. Ob die Prognose einer 45 % Steigerung zutrifft und die Anzahl der Wohngeldempfänger auch in den künftigen Jahren deutlich ansteigt, wird sich erst im 2. Halbjahr 2021 zeigen. Es wird daher eine befristete Einrichtung der 0,70 VZÄ als sinnvoll erachtet. Aufgrund der aufwendigen Einarbeitungsphase ist eine kürzere Frist als 31.12.2021 nicht zielführend.

Die langen Bearbeitungszeiten von drei bis sechs Monaten wirken sich direkt auf die Antragsteller aus, da diese bei Nichtzahlung der Miete mit einer Räumungsklage rechnen müssen oder zur Überbrückung einen Antrag nach SGB II oder SGB XII stellen müssen. Dies führt zu Mehraufwand an anderer Stelle.

Darüber hinaus wirkt sich die lange Bearbeitungszeit auch unmittelbar auf den Kreishaushalt aus, da durch die lange Bearbeitungsdauer Bußgelder oftmals nicht mehr durchgesetzt werden können, da die Verjährung (6 Monate) bereits eingetreten ist.

Anlagen: ja nein

Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
31	5100 Soziales	Soziale Entschädigung/Schwerbehinderung	SB Schwerbehinderung 512	1,00	Befristet zum 31.12.2022
Refinanzierung: keine					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach § 152 SGB IX (Zuständigkeit gem. § 152 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB I)					

Begründung:

Aktuell kann das Arbeitsvolumen mit den vorhandenen Stellenanteilen nicht in angemessener Zeit bewältigt werden. Seit einiger Zeit bestehen Arbeitsrückstände und es gelingt im laufenden Geschäft nicht die Rückstände abzubauen. Des Weiteren ist die Bearbeitungsdauer (bis zu sechs Monate) sehr lange. Die letzte Empfehlung zur Stellenbemessung resultiert aus dem Jahr 1997. Seither haben sich die Anforderungen und Aufgaben wesentlich verändert, was auch zu einer Erhöhung der Bearbeitungszeit geführt hat. Eine Abfrage bei anderen Landkreisen hat ergeben, dass dort teilweise mit einem geringeren Fallzahlschlüssel gearbeitet wird. Aufgrund der vorliegenden Rückstände soll daher zukünftig zunächst ein Fallzahlschlüssel angenommen werden, der im Mittel der abgefragten Vergleichswerte liegt und nach Einschätzung und Erfahrung der fachlichen Leitung zu schaffen ist.

Um die für 2020 prognostizierten Fälle mit angemessener Bearbeitungsdauer zu bearbeiten und die bestehenden Rückstände abzubauen, wird daher eine zusätzliche Vollzeitstelle beantragt.

Eine Entlastung durch die Einführung der e-Akte ist erst im Laufes des Jahres 2020 zu erwarten. Daraufhin sollen die Prozesse und die Aufgabenverteilung evaluiert und möglichst optimiert werden.

Zum Abbau der Rückstände sowie zur Etablierung neuer Arbeitsabläufe und einer optimierten Aufgabenverteilung soll die Stelle zunächst bis zum 31.12.2022 befristet werden.

Die Rückstände und lange Bearbeitungsdauer führen zu ständigen Rückfragen und Beschwerden der Antragsteller. Dies bedeutet Mehrarbeit und eine weitere Verzögerung. Die Zuführung einer weiteren Stelle ist aufgrund der Fallzahlen und der Arbeitsbelastung notwendig.

Anlagen: ja nein

Verlängerung von Stellen(-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
35	Aufnahme und Integration	Unterbringung	Heimleitung in der Gemeinschaftsunterkunft Rheinfeldens-Römerstraße	1,00	31.12.2020

Refinanzierung:

Der Landkreis Lörrach ist bei der vorläufigen Flüchtlingsunterbringung als untere Aufnahmebehörde für das Land Baden-Württemberg tätig. Das Land gewährt im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) eine pauschale Ausgabenerstattung. Wegen der hohen Flüchtlingszugänge erfolgt bis auf Weiteres eine nachlaufende Spitzabrechnung. Somit werden die Personalkosten vollumfänglich erstattet. Das Land würde gerne rasch zu einer Pauschalierung zurückkehren. Der Landkreistag BW, der in Verhandlungen mit dem Land ist, geht davon aus, dass nicht gegen den Willen der kommunalen Familie von der Spitzabrechnung abgerückt wird. Insofern wird für das Jahr 2020 von einer vollumfänglichen Ausgabenerstattung ausgegangen.

Art der Aufgabe:

Nach den Vorgaben des § 7 FlüAG ist die untere Aufnahmebehörde verpflichtet, die ihr durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesenen Personen vorläufig unterzubringen. Eine vorläufige Unterbringung erfolgt nach § 8 FlüAG unter anderem in Gemeinschaftsunterkünften (GU). Damit ein reibungsloser und ordnungsgemäßer Wohnheimbetrieb gewährleistet ist, wird eine Heimleitung benötigt.

Begründung:

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer GU braucht es eine Heimleitung.

Die GU in der Römerstr. 79 in Rheinfeldens hat derzeit eine Aufnahmekapazität von 150 Plätzen. Wegen den räumlichen Gegebenheiten und den gemachten Erfahrungen wird eine Reduzierung der Plätze auf 100 bis maximal 120 angestrebt.

Aktuell sind 98 Plätze belegt (Stand 31.07.2019). Die GU hat den Charakter einer Notunterkunft (Umbau einer ehemaligen Tennishalle) und weist eine besondere Unterbringungsstruktur auf (Hallenbelegung, keine Decken innerhalb der Räumlichkeiten, sondern Netzabdeckungen). In der GU sind überwiegend junge Männer aus Afrika ohne Perspektiven untergebracht, die über ein gewisses Konfliktpotential verfügen. Deshalb ist eine intensive Betreuung erforderlich.

Es ist vorgesehen, die angrenzende GU Schildgasse 22 zu renovieren und alte abgewohnte Häuser abzubauen und durch neue zu ersetzen. Bauliche Veränderungen in der GU Schildgasse werden voraussichtlich in Etappen vorgenommen, so dass sich zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Zeitplan erstellen lässt. Renovierungsarbeiten sind bereits jetzt im Gange. Die Renovierungsarbeiten erfolgen lediglich um eine fortlaufende Nutzung der Häuser zu gewährleisten. Die angedachten baulichen Veränderungen würden dann auch im laufenden Betrieb erfolgen. So dass ein Gebäude nach dem anderen geleert wird durch eine Verlegung der Bewohner in die GU Römerstraße. Somit verbleibt der allergrößte Teil der Bewohner weiterhin in der Schild-

gasse. Sobald das leere Gebäude ersetzt wurde werden die Bewohner wieder von der Römerstraße zurück in der Schildgasse ziehen. Somit stehen in der Bauphase nur wenige Plätze gleichzeitig nicht zur Verfügung, beide GUs (Schildgasse und Römerstraße) werden weiterhin genutzt.

Die Umsetzung dieses Vorhabens ist jedoch erst nach Inkrafttreten eines evaluierten FlüAG möglich, was voraussichtlich bis Ende des Jahres 2019 erfolgt ist. Erst dann können weitere Aussagen gemacht werden. Im Vorfeld müssen auch noch Abstimmungsgespräche mit dem Land geführt werden.

Damit die GU in der Schildgasse zukunftsfähig ausgebaut werden kann, wird die GU in der Römerstr. als Ausweichunterkunft benötigt.

Für eine GU in dieser Größenordnung und mit dem Charakter einer Notunterkunft ist eine Heimleitung mit 1,00 VZÄ erforderlich. Die Heimleitung ist eine zentrale Stelle innerhalb der GU, aber auch in der Vertretung nach außen. Sie setzt die vorgegebenen Pflichtaufgaben um, wie Einhaltung der Nutzungs- und Hausordnung, Unterstützung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG durch Antragsaufnahme etc. sowie Koordination und Kanalisation der ehrenamtlichen Unterstützung der Flüchtlinge durch das Ehrenamt. Die Heimleitung unterstützt die Flüchtlinge innerhalb der GU und sorgt gleichzeitig für die Einhaltung von Regeln und Vorgaben.

Nach der aktuellen Planung werden ab dem 01.01.2020 noch drei GU in Betrieb sein. Aktuell sind 3,00 VZÄ Heimleitungen vorhanden, davon ist 1,00 VZÄ befristet bis zum 31.12.2019.

Nach Sachlage ist die befristete 1,00 VZÄ Stelle Heimleitung bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

Bei einer Ablehnung der Stelle kann eine ordnungsgemäße Verwaltung und ein ordnungsgemäßer Betrieb der GU nicht gewährleistet werden.

Anlagen: ja nein

Pflegestützpunktvertrag

gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI



zwischen

dem Landkreis Lörrach

und

- der AOK Baden-Württemberg
- den Ersatzkassen
- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
 - Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
- vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg
- dem BKK Landesverband Süd, Kornwestheim
- der IKK classic, Dresden
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse, Kassel
- der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

§ 1 Ziel und Gegenstand (siehe § 1 Rahmenvertrag)

- (1) Die Regelungen des Rahmenvertrags zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg bilden die Grundlage für die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes Landkreis Lörrach.
- (2) Der Pflegestützpunkt trägt den Namen „Pflegestützpunkt Landkreis Lörrach“.
- (3) Die Beratung erfolgt möglichst wohnortnah, so dass Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern erspart bleiben, indem sie Informationen über erforderliche Hilfen und Unterstützungsleistungen möglichst aus einer Hand erhalten.

- (4) Bereits vorhandene Beratungsstrukturen werden genutzt, um unnötige Doppelstrukturen zu vermeiden.

§ 2 **Trägerschaft und Versorgungsregion (siehe §§ 2 und 3 Rahmenvertrag)**

- (1) Träger des Pflegestützpunktes sind die Vertragspartner dieses Vertrages.
- (2) Die Vertragspartner arbeiten zusammen mit dem Ziel, die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunkts gleichberechtigt und partnerschaftlich zu unterstützen.
- (3) Sie bilden dazu einen Fachbeirat. Grundlage für die Zusammenarbeit im Fachbeirat ist die Geschäftsordnung des Fachbeirates in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen wird ein begleitendes fachkundiges Gremium gebildet, in dem die im Versorgungsbereich tätigen Leistungserbringer, Städte und Gemeinden sowie gegebenenfalls sonstige Akteure aus den Bereichen Alter und Pflege mitwirken können.

§ 3 **Pflegestützpunktstruktur (siehe §§ 3 und 5 Rahmenvertrag)**

- (1) Einzugsbereich ist das Gebiet des gesamten Landkreises Lörrach.
- (2) Beratung wird am Hauptstandort Lörrach täglich von Montag bis Freitag sowie nach Absprache und bedarfsgerecht an weiteren Standorten im Landkreis in Form von Sprechtagen angeboten. Bürgerfreundliche und bedarfsgerechte Öffnungszeiten an allen Beratungsstandorten und aufsuchende Beratung werden durch das Landratsamt Lörrach gewährleistet. Alle Beratungsstandorte sind barrierefrei zugänglich.
- (3) Der Pflegestützpunkt ist derzeit mit 1,6 Vollzeitstellen ausgestattet. Geplant ist die Erweiterung auf 4,36 Vollzeitstellen bis zum 31.12.2020 gemäß Einigungsergebnis zum Rahmenvertrag vom 01.07.2018. Dabei sind folgende Ausbaustufen vorgesehen:

01.04.2019: + 0,5 VZÄ

01.06.2019: + 0,3 VZÄ

01.01.2020: + 0,7 VZÄ vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Kreistag

01.10.2020: + 1,25 VZÄ vorbehaltlich der Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Kreistag

Die Eignung des eingesetzten Personals ist in § 5 Abs. 3 geregelt.

§ 4 **Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Pflegestützpunkte richten sich nach den Vorgaben des § 7c Abs. 2 SGB XI. Diese sind nachfolgend aufgeführt und vom Pflegestützpunkt zu erfüllen.
- (2) Die umfassende sowie unabhängige **Auskunft und Beratung** zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Abs. 1a SGB XI ist Aufgabe des Pflegestützpunktes. Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist in begründeten Fällen auch in der Häuslichkeit anzubieten. Für die Aufgabenerfüllung ist eine **Netzwerkarbeit** des Pflegestützpunktes erforderlich. Zur Klarstellung und Unterscheidung der einzelnen Tätigkeiten wird auf die Beschreibung der Inhalte im § 4 des Rahmenvertrages verwiesen.

- (3) **Koordinierung** aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (4) **Vernetzung** aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote. Dazu ist es erforderlich, dass der Pflegestützpunkt insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen, Anbietern, Behörden, Angehörigen und sonstigen beteiligten Akteuren in Kontakt steht. Zur Netzwerkarbeit gehört Pflege und Ausbau eines eigenen Netzwerks; Tätigkeiten, die der Gewinnung, Betreuung und Erfassung von Netzwerkpartner*innen und der Pflege einer diesbezüglichen Datenbank dienen, sowie die fallunspezifische Weitergabe von Informationen an Netzwerke. Teil der Vernetzungsaufgabe ist auch die Teilnahme an weiteren Netzwerken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (wie zum Beispiel Gesundheitskonferenz).
- (5) Die Aufgabenerledigung des Pflegestützpunkts wird durch eine adäquate **Öffentlichkeitsarbeit** begleitet
- (6) Das Personal des Pflegestützpunkts ist ausschließlich für die Aufgaben nach § 4 einzusetzen. Die Übernahme anderer Aufgaben, eine Verknüpfung oder Durchmischung mit anderen Tätigkeiten sowie eine Übertragung von Aufgaben an Dritte sind nicht zulässig.

§ 5 Betrieb und Ausstattung (siehe §§ 3 und 5 Rahmenvertrag)

- (1) Anstellungsträger für das Personal der Pflegestützpunkte ist der Landkreis Lörrach.
- (2) Die Sicherstellung des Betriebes obliegt dem Landkreis Lörrach als Betriebsträger. Die Geschäftsführung und Vertretung des Pflegestützpunktes erfolgt durch den Landkreis Lörrach, vertreten durch die Landrätin.
- (3) Für den Betrieb wird ausreichend qualifiziertes Personal entsprechend den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl, Qualifikation und Fortbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater in der jeweils gültigen Fassung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation eingesetzt.
- (4) Alle Mitarbeiter*innen des Pflegestützpunkts sind zur Neutralität verpflichtet. Ihre fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen ist neutral und trägerunabhängig.
- (5) Der Pflegestützpunkt wird durch eine Beschilderung mit einem landesweit einheitlichen Logo kenntlich gemacht. Die sächliche Ausstattung des Pflegestützpunktes ist bedarfsgerecht.

Die Räumlichkeiten sind ausreichend und geeignet, um eine vertrauliche Beratungssituation zu gewährleisten. Eine IT-Infrastruktur (Hard- und Software einschließlich E-Mail-Software und Internet-Anbindung) ist vorhanden, ebenso ein Telefonanschluss mit Anrufbeantworter. Das Mobiliar ermöglicht die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Unterlagen. Auch im Hinblick auf die Räumlichkeiten und die IT-Infrastruktur erfüllt die sächliche Ausstattung die Anforderungen des Sozialdatenschutzes.

§ 6 Finanzierung und Abrechnung (siehe § 7 Rahmenvertrag - Finanzierung der Pflegestützpunkte)

- (1) Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20 prozentiger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6, derzeit 102.220,11 Euro). Der personelle und sonstige Bedarf für die diesbezügliche Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten wird dokumentiert. In der Ist-Kosten-Abrechnung sind alle Aufgaben der Pflegestützpunkte inkludiert.
- (2) Die Aufwendungen, die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlich sind, werden bis zum maximal abrechenbaren Betrag nach Absatz 1 von den Trägern des Pflegestützpunktes zu gleichen Teilen getragen. Als Träger beteiligen sich die Kranken- und Pflegekassen, sowie der Landkreis Lörrach mit je einem Drittel der Aufwendungen.
- (3) Eine angemessene Kostenbeteiligung der privaten Krankenversicherung wird angestrebt. Beteiligen sich neben den Kranken- und Pflegekassen und kommunalen Trägern noch andere Akteure am regionalen Pflegestützpunkt, leisten diese einen angemessenen jährlichen Pauschalbetrag an der Finanzierung des Pflegestützpunktes.
- (4) Die Abrechnung wird nach den Regularien der Kommission Pflegestützpunkte in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 7 Qualitätssicherung und Dokumentation (siehe §§ 8 und 10 Rahmenvertrag)

- (1) Die Qualitätssicherung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 6 des Rahmenvertrages
- (2) Das einheitliche, verbindliche und digitale Dokumentationsverfahren der Kommission Pflegestützpunkte wird nach Freigabe verwendet. Bis zur Erstellung der Regelungen durch die Kommission Pflegestützpunkte wird das Pflichtenheft fortgeführt.
- (3) Es besteht eine Berichtspflicht des Landkreises Lörrach gegenüber der Kommission Pflegestützpunkte gemäß § 10 Abs. 4 Rahmenvertrag

§ 8 Datenschutz (siehe § 9 RV)

Der Landkreis Lörrach ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 12.11.2010. Er kann frühestens zum 31.12.2020 gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragspartnern zu erklären.
- (3) Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Jahres von einen der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

§ 10 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich im Einvernehmen aller Vertragspartner.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.
- (2) Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

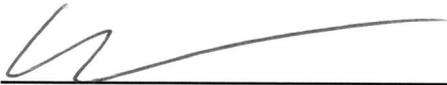
Lörrach, den 04.04.2019



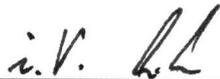
AOK Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee



IKK classic



Knappschaft, Regionaldirektion München



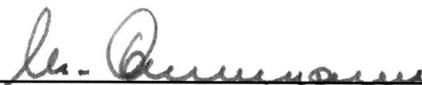
Verband der Ersatzkassen e.V. (Vdek)



BKK Landesverband Süd - Landesdirektion Baden-Württemberg



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



Landkreis Lörrach

Konzeption des Pflegestützpunktes Landkreis Lörrach

1. Ausgangssituation und Leitgedanken

Zur Verbesserung der wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des Landkreises Lörrach und als Beitrag zur Sicherstellung und Vernetzung von wohnortnahen Angeboten der Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung wird der am 01.11.2010 eingerichtete Pflegestützpunkt Landkreis Lörrach im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des § 7c Sozialgesetzbuch (SGB) XI bedarfsgerecht ausgebaut. Grundlage für den Ausbau ist das kommunale Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten, das den Kommunen zum 01.01.2017 übertragen wurde und der zwischen den Landesverbände der Pflegekassen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen und den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene geschlossene Rahmenvertrag vom 20.06.2018 zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI.

Derzeit betreibt der Landkreis einen Pflegestützpunkt am Standort Lörrach. In Ergänzung zu diesem Angebot werden gegenwärtig durch den ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung in Zell und Rheinfeldern wöchentliche und in Schliengen und Efringen-Kirchen 14-tägig weitere Sprechtag angeboten. Es besteht in soweit eine enge Kooperation zwischen den beiden Beratungsstellen. Im Zuge des Ausbaus ist geplant, bedarfsgerecht weitere Sprechtag des Pflegestützpunktes im Landkreis einzurichten, um die niedrigschwellige Beratung der gesamten Kreisbevölkerung weiter zu verbessern. Auch sollen verstärkt –wo notwendig- Hausbesuche angeboten werden, um der steigenden Nachfrage insbes. bei hochaltrigen pflegebedürftigen Menschen und/oder deren Angehörigen Rechnung tragen zu können. Mit dem Ausbau soll auch die vielfältige Koordinierungs- und Vernetzungstätigkeit, die der Pflegestützpunkt leistet, weiterentwickelt, vertieft und ausgebaut werden, um die immer größer werdenden Aufgaben und Versorgungslücken im Bereich der Pflege durch ein aktives Netzwerkmanagement besser bewältigen zu können.

2. Trägerschaft

Träger des Pflegestützpunktes nach § 7 c Abs. 2 S. 5 SGB XI sind alle am Stützpunkt beteiligten Kosten- und Leistungsträger, insbesondere die Kranken- und Pflegekassen sowie der Landkreis Lörrach.

Anstellungsträger ist der Landkreis Lörrach.

Die Träger der Pflegestützpunkte handeln bei deren Einrichtung und Betrieb gemeinsam, gleichberechtigt und partnerschaftlich.

Die Ansiedlung von Pflegestützpunkten bei Leistungserbringern wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abgelehnt.

3. Versorgungsbereich, Zielgruppen und Auftrag

Der Pflegestützpunkt versorgt den gesamten Landkreis Lörrach.

Er arbeitet dabei mit den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie den dort bereits bestehenden Beratungs- und Anlaufstellen (insbesondere dem ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung) eng zusammen.

Aufgaben des Pflegestützpunktes sind:

- Auskunft und Beratung

- Durchführung von Pflegeberatungen gem. § 7 a SGB XI
- Netzwerkarbeit
- Koordinierung des Hilfe- und Unterstützungsangebots zur wohnortnahen Versorgung und Betreuung.

Der Pflegestützpunkt soll den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen, sowie Netzwerkpartnern unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten neutral, kompetent, umfassend aus einer Hand erhalten.

Zu den Zielgruppen des Pflegestützpunktes gehören:

- Menschen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit, pflegende Angehörige, rechtliche Betreuer.

Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt auch Ansprechpartner für

- Mitarbeiter*innen in Pflegediensten
- Gemeinde- und Stadtverwaltungen,
- soziale Netz-Partner für pflegebedürftige/ältere Menschen (z. B. Nachbarn, Besuchsdienste, Selbsthilfegruppen),
- Haus- und Fachärzte
- Kliniksozialdienste
- andere Beratungsstellen
- Kranken- und Pflegekassen
- u.v.m.

4. Zielsetzungen

Durch die zentrale und umfassende Anlauf- und Informationsstelle und der Koordination der Hilfeangebote verfolgt der Pflegestützpunkt folgende Zielsetzungen:

- für die älteren Menschen selbst und ihre Familien:
 - individuell passende Unterstützung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit,
 - Hilfe, Entlastung und Unterstützung für pflegende Angehörige
 - Absicherung der Lebensqualität für die hilfebedürftigen Menschen,
 - transparentes Hilfeangebot und nachvollziehbares Preis-Leistungs-Verhältnis,
 - Stärkung der eigenen verbliebenen Kompetenzen und eigenen Entscheidungs- sowie Gestaltungsspielräume,
 - Gefahrenabwehr bei drohender Verwahrlosung,
 - Anregung, Motivation und Unterstützungsangebote für die Nutzung präventiver, Risiko mindernder Hilfemöglichkeiten,
 - Vermeidung von Überforderungen und
 - Gefühl der Sicherheit, dass für Alltagsrisiken eine Absicherung besteht.
- für die Familienangehörigen und das engere soziale Netz:
 - passgenaue Unterstützung und Entlastung für die Familien,

- Stärkung des familiären Selbsthilfepotenzials,
- konstruktives Zusammenwirken mit Unterstützungspartnern von außen und
- Aufbau von Hilfenetzen.

- für die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen:
 - bedarfsgerechte Zuordnung von Dienstleistungen,
 - effektive und effiziente Unterstützungsleistung,
 - rechtzeitige Inanspruchnahme und
 - niedrighschwelliger Zugang zu den Dienstleistungsangeboten.

- für die Kranken- und Pflegekassen:
 - zufriedene Mitglieder und gutes Image der Kassen,
 - Erfüllung des Informations- und Beratungsauftrags,
 - strukturelle Weiterentwicklung des Hilfeangebots,
 - möglichst niedriger und bedarfsgerechter Leistungsbedarf und
 - Leistungsgewährung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
 - für die Kommune als Träger der allgemeinen Daseinsvorsorge und als Träger der Leistungen nach SGB XII:
 - bedarfsgerechte Unterstützung für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen,
 - Erfüllung des Informations- und Beratungsauftrags,
 - Aktives Netzwerkmanagement zur strukturellen Weiterentwicklung, Verzahnung und Sicherung des Hilfeangebots
 - Identifikation und Bearbeitung von Schnittstellenproblemen und Hinwirken auf Kooperationen zwischen verschiedenen Netzwerkpartnern.
 - Steuerung der Hilfen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Hilfebedürftigen,
 - wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel und
 - sinnvolle Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse für die Hilfeart und Hilfestellung.

5. Aufgaben

Die Aufgaben der Pflegestützpunkte richten sich nach den Vorgaben des § 7c Abs. 2 SGB XI. Für die Aufgabenerfüllung ist eine aktive Netzwerkarbeit der Pflegestützpunkte erforderlich.

Der Pflegestützpunkt bietet eine unabhängige **Auskunft und Beratung** zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Abs. 1a SGB XI an; die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist in begründeten Fällen auch in der Häuslichkeit anzubieten. Die Beratungstätigkeit umfasst alle Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt zu Klient*innen oder ihren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen voraussetzen. Das Spektrum reicht dabei von einer kurzen

telefonischen Auskunft bis hin zu einer komplexen Fallsteuerung, die sich über längere Zeit hinweg erstrecken kann.

Bei Bedarf können auch Beratungen vor Ort vorgenommen werden.

Die Leistungsentscheidungen obliegen dem jeweils zuständigen Leistungsträger. Die fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen wird nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig vorgenommen.

Er **koordiniert** alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

Wichtige Aufgabe ist auch die **Vernetzung** aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote. Dazu ist es erforderlich, dass der Pflegestützpunkt insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen, Anbietern, Behörden, Angehörigen und sonstigen beteiligten Akteuren in engem Kontakt steht. Zur Netzwerkarbeit gehört Pflege und Ausbau eines eigenen Netzwerks; Tätigkeiten, die der Gewinnung, Betreuung und Erfassung von Netzwerkpartner*innen und der Pflege einer diesbezüglichen Datenbank dienen sowie die fallunspezifische Weitergabe von Informationen, Ideen und Impulsen an Netzwerke. Teilnahme an weiteren Netzwerken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind bzw. Initiierung und der Aufbau neuer Netzwerke zur Verbesserung der Versorgung.

Die Aufgabenerledigung des Pflegestützpunktes wird durch eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Das Personal der Pflegestützpunkte wird ausschließlich für die vorgenannten Aufgaben eingesetzt. Die Übernahme anderer Aufgaben, eine Verknüpfung oder Durchmischung mit anderen Tätigkeiten sowie eine Übertragung von Aufgaben an Dritte sind nicht zulässig.

6. Betrieb, persönliche und fachliche Qualifikation und Ausstattung

Anstellungsträger für das Personal des Pflegestützpunktes ist der Landkreis Lörrach. Ihm obliegt die Sicherstellung des Betriebes (Betriebsträger). Die Träger der Pflegestützpunkte erstellen regelmäßig Berichte an die Kommission Pflegestützpunkte.

Für den Betrieb wird ausreichend qualifiziertes Personal entsprechend den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl, Qualifikation und Fortbildung der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29.08.2008 in der jeweils gültigen Fassung oder einer gleichwertigen Qualifikation eingesetzt.

Für eine effektive Netzwerkarbeit und eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit sind darüber hinausgehende weitere spezifische Qualifikationen in diesen Bereichen erforderlich.

Alle Mitarbeiter*innen der Pflegestützpunkte sind zur Neutralität verpflichtet. Ihre fachliche Beratung und Begleitung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen wird neutral und trägerunabhängig vorgenommen.

Die Räumlichkeiten sind ausreichend und geeignet, um eine vertrauliche Beratungssituation zu gewährleisten. Eine IT-Infrastruktur (Hard- und Software einschließlich E-Mail-Software und Internet-Anbindung) ist vorhanden, ebenso ein Telefonanschluss mit Anrufbeantworter. Das Mobiliar ermöglicht die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Unterlagen. Auch im Hinblick auf die Beschaffenheit der Räumlichkeiten und die IT-Infrastruktur werden die Anforderungen des Sozialdatenschutzes erfüllt.

Der Pflegestützpunkt ist täglich von Montag bis Freitag besetzt und bietet bei Bedarf einmal in der Woche eine verlängerte Abendsprechstunde an. Er stellt in begründeten Fällen auch eine aufsuchende Beratung sicher. Der Pflegestützpunkt ist telefonisch erreichbar.

Zur wohnortnahen Versorgung werden auch die weiteren Beratungsstandorte des Pflegestützpunktes mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und einen barrierefreien Zugang haben. Insbesondere in ländlichen Gebieten werden geeignete Angebote durch Außenstellen oder mobile Angebote gemacht.

7. Partner der Zusammenarbeit und begleitendes Gremium

Der Pflegestützpunkt arbeitet mit allen erforderlichen Professionen und Leistungserbringern der Medizin, der Pflege, der Therapie, der Rehabilitation und Strukturentwicklung, sowie mit Behörden und Versicherungen u.v.m. zusammen.

Der Pflegestützpunkt bindet nach Möglichkeit Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtliche und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, ein.

Daneben wird die Arbeit des Pflegestützpunktes durch die Einrichtung eines fachkundigen Gremiums unterstützt, in dem unter Beachtung der regionalen Besonderheiten die konkreten Angelegenheiten des Pflegestützpunktes geregelt werden können. Die Zusammensetzung dieses Gremiums regeln die Träger des Pflegestützpunktes. Des Weiteren geben die Träger des Pflegestützpunktes den im Landkreis Lörrach zugelassenen Diensten und Pflegeeinrichtungen sowie den in Baden-Württemberg tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

8. Qualitätssicherung

Bei Einrichtung, Ausbau und dem Betrieb von Pflegestützpunkten werden Instrumente zur Qualitätssicherung angewandt. Dabei werden die Ebenen der Struktur-, der Prozess- und der Ergebnisqualität berücksichtigt.

Die Qualitätssicherung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 6 des Rahmenvertrages. Das einheitliche, verbindliche und digitale Dokumentationsverfahren der Kommission Pflegestützpunkte wird nach Freigabe verwendet.

9. Finanzierung

Erforderlich ist eine nachhaltig gesicherte Finanzierung des Pflegestützpunktes in Form der tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten:

Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20prozentiger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6, derzeit 102.220,11 Euro). Der personelle und sonstige Bedarf für die diesbezügliche Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten ist – gerade auch im Hinblick auf die Evaluation nach § 12 – genau zu dokumentieren. In der Ist-Kosten-Abrechnung sind alle Aufgaben der Pflegestützpunkte inkludiert.

Die Aufwendungen, die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlich sind, werden bis zum maximal abrechenbaren obengenannten Betrag von den Trägern des Pflegestützpunktes zu gleichen Teilen getragen.

Lörrach, den 04.04.2019

**Regularien zur Ist-Kosten-Abrechnung der Pflegestützpunkte
gemäß § 7 Rahmenvertrag
(Stand 26.10.2018)**

1. Die Finanzierung der Pflegestützpunkte erfolgt auf der Grundlage einer Ist-Kosten-Abrechnung.
2. Abrechnungsgrundlage ist das Kalenderjahr.
3. Die Stadt- und Landkreise als Anstellungs- und Betriebsträger ermitteln die jährlichen Personalkosten je Mitarbeiter*in, einschließlich der Arbeitgeberanteile, bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres für das Vorjahr in anonymisierter Form und leiten diese an die Geschäftsstelle der Kommission Pflegestützpunkte zur Abrechnung mittels des Berechnungsblattes (Anlage zu den Regularien) weiter.
4. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
 - a. Der jährliche Personalkosten-Bruttobetrag wird um einen 20%igen Gemeinkostenzuschlag sowie eine jährliche Sachkostenpauschale von derzeit 9.750,00 Euro erhöht.
 - b. Der jährliche Abrechnungsbetrag für eine Vollzeitkraft ist auf maximal 102.220,11 Euro (Stand 01.07.2018) begrenzt.
 - c. Der Abrechnungshöchstbetrag vermindert sich bei einer Teilzeitanstellung und bei einem Teilbeschäftigungszeitraum entsprechend.
5. Die Aufwendungen werden von den Stadt- und Landkreisen sowie den Kranken- und Pflegekassen als Träger des Pflegestützpunktes mit je einem Drittel getragen.
6. Die Kranken- und Pflegekassen erstatten den Stadt- und Landkreisen ihren Anteil für die Schlussrechnung des Vorjahres sowie für die Abschlagszahlung des laufenden Jahres entsprechend dem Berechnungsblatt (Anlage zu den Regularien) bis spätestens zum 01.07. des Jahres.
7. Im Rahmen der Übergangsregelungen nach § 13 Abs. 3 Rahmenvertrag wird für das 2. Halbjahr 2018 die Hälfte des von den Kranken- und Pflegekassen bereits für das Jahr 2018 geleisteten Zahlungsbetrags als Abschlagszahlung für die Schlussrechnung des Jahres 2018 zugrunde gelegt.